

Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation - UVEK
zuhänden Bundesamt für Energie
3003 Bern

0802

Bern, 19. Juni 2013 BVE C

Vernehmlassung zur Totalrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung



Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die ihm eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung Stellung zu nehmen.

1 Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die Nachführung der Verordnung und deren Anpassung an die veränderten internationalen Standards. Diese stellen gegenüber der heutigen Situation durchaus eine Verbesserung dar.

In der Verordnung wie auch im Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) leider nicht berücksichtigt werden, konnten die Erkenntnisse aus den Ereignissen in Fukushima sowie die entsprechenden Schlussfolgerungen der interdepartementalen Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen bei Extremereignissen in der Schweiz (IDA NOMEX). Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass die beiden Erlasse bereits zum Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung Ende 2013 zumindest teilweise nicht mehr dem aktuellen Wissensstand entsprechen. Weil das KHG bereits 2008 vom Parlament verabschiedet wurde, drängt sich eine baldige erneute Revision des Kernenergiehaftpflichtrechts nach Ansicht des Regierungsrates auf.

2 Haftung für nukleare Schäden

Gemäss Art. 3 Abs. 1 KHG haftet der Inhaber einer Kernanlage ohne betragsmässige Begrenzung für nukleare Schäden. In der Praxis zeigt sich, dass die definierte Haftpflicht der Inhaber von Kernenergieanlagen zunehmend theoretischer Art ist. So ist etwa festzustellen, dass Kernenergieanlagen häufig in eine separate Betreiber-gesellschaft ausgelagert werden, die notfalls liquidiert werden könnte, ohne den Bestand des Mutterkonzerns zu gefährden. Dadurch wird die Haftung gemäss Artikel 3 des KHG wesentlich eingeschränkt.

Wir stellen zudem eine Diskrepanz zwischen Art. 3 Abs. 1 KHG und dem unterbreiteten Verordnungsentwurf fest. Die in Art. 3 Abs. 1 KHG statuierte unbegrenzte Haftpflicht wird in der Verordnung insofern relativiert, als vom Inhaber nur eine begrenzte Versicherung zur Deckung der Schäden verlangt wird. Die Begrenzung resultiert aus der Erkenntnis, dass die Kapazitäten der Assekuranz nicht ausreichen, solche enormen Schäden umfassend zu versichern. Die Konsequenz ist, dass der Bund, resp. die Allgemeinheit und letztlich die Geschädigten selbst für die unversicherten Schäden aufkommen müssten.

Wir regen an, im Rahmen der nächsten Revision des Kernenergiehaftpflichtrechts ein besonderes Augenmerk auf die Haftungsbestimmungen zu richten, um dem zu Grunde liegenden Hauptgedanken der Rechtsnorm (Haftung der Inhaber ohne Begrenzung) wieder mehr Gewicht zu verleihen.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

